

# **RICHTLINIEN**

## **zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Bessenbach**

### **1. Förderungsberechtigung**

Antragsberechtigt für Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind rechtsfähige Vereine und Organisationen bzw. Institutionen, die im Gebiet der Gemeinde Bessenbach ihren Sitz haben, einer Dachorganisation angehören (z. B. Bayer. Landessportverband, Bayer. Musikbund, Maintalsängerbund), satzungsmäßige Vereinstätigkeit ausüben, ausschließlich gemeinnützig tätig sind und deren Mitglieder überwiegend in Bessenbach mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

### **2. Grundförderung**

- 2.1 Für die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und kirchlicher Organisationen mit Sitz in Bessenbach wird als Grundförderung ein Zuschuss von 1,50 € je Jugendlichen ab 3 Jahren als Jahresbeitrag bis zum Höchstalter von 18 Jahren gewährt.
- 2.2 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Zu Grunde gelegt wird der Mitgliederstand des Vorjahres, jedoch im Höchstfall die den übergeordneten Verbänden gemeldeten Jugendlichen. In der Grundförderung sind die Aufwendungen für Arbeitsmaterial enthalten.

### **3. Jugendleiterförderung**

Für Gruppen- und Übungsstunden von Jugendleitern in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit mindestens 4 Teilnehmern wird ein Zuschuss je volle Stunde in Höhe von 2,50 € gewährt, soweit nicht bereits Anspruch auf Übungsleiterentschädigung nach den dafür geltenden Richtlinien besteht. Von den Vereinen und Gruppen ist ein Nachweis mit Datum und Dauer und Teilnehmerzahl vorzulegen.

### **4. Jugendfreizeitmaßnahmen**

- 4.1 Jugendfreizeitmaßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer mit 1,50 € bezuschusst. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird auch ein Betreuer bezuschusst:

**Voraussetzung:**

Höchstalter: 21 Jahre  
Mindestteilnehmer: 6 Jugendliche  
Mindestdauer: 3 Tage  
Höchstdauer: 10 Tage

**Nachweis:**

Von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste und Kurzbericht über die Maßnahme.

- 4.2 Die Altersbeschränkung gilt nicht für die Betreuer und Behinderte.

### **5. Ferienprogramm**

Die an den Ferienspielen der Gemeinde Bessenbach teilnehmenden Vereine erhalten pro Teilnehmer und Tag 1,50 € als Zuschuss. Als Nachweis ist eine Teilnehmerliste vor zu legen.

## 6. Benutzung der Bessenbachhalle

Nachdem die Gebühren für die Benutzung der Bessenbachhalle insbesondere für Jugendliche sehr gering gehalten und keinesfalls kostendeckend sind, kommt dies bereits einer Förderung gleich.

## 7. Bessenbacher Bussje

Der Gemeinde steht ein Kleinbus, der aus Werbeeinnahmen von einheimischen Firmen finanziert wurde, zur Verfügung. Dieser Kleinbus kann auch für Fahrten von Kindern und Jugendlichen durch die Vereine etc. genutzt werden.

## 8. Modellfälle

Besondere Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.11.2016 in Kraft.

Bessenbach, den 25.10.2016  
Gemeinde Bessenbach

Lotz  
2. Bürgermeister

